

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) wurde die Vergütung für berufliche Betreuerinnen und Betreuer durchschnittlich um 17 Prozent angehoben. Dabei wurden als Maßstab zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung die durchschnittlichen Kosten eines anerkannten Betreuungsvereins zur Refinanzierung eines Vollzeit-Vereinsbetreuers herangezogen. Als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung dieser Kosten wurde die Entgeltordnung TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst), Entgeltgruppe S 12, Entgeltstufe 04, zugrunde gelegt. Artikel 3 des Gesetzes sieht eine Evaluierung vor, die durch einen bis zum 31. Dezember 2024 zu veröffentlichenden Bericht des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) durchgeführt werden wird. Nach dem damaligen Willen des Gesetzgebers sollte demnach über eine weitere Anpassung der Vergütung erst auf der Grundlage dieses Evaluierungsberichts entschieden werden. Aus diesem Grund sind auch im Rahmen der Betreuungsrechtsreform, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, die Regelungen zum Vergütungssystem im Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) im Wesentlichen unverändert geblieben.

Die starke Inflation seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine (2021: 3,1 Prozent, 2022: 6,9 Prozent, Mai 2023: 6,1 Prozent) hat eine Veränderung dieser Sachlage bewirkt, denn auch die Kosten für selbständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Betreuungsvereine, insbesondere in den Bereichen Personal, Mobilität sowie Miet- und Sachkosten, haben sich inflationsbedingt gravierend erhöht. Nach dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 geraten insbesondere die Betreuungsvereine, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach TVöD bezahlen, wirtschaftlich gravierend unter Druck, weil sie bereits ab Juni 2023 die hierin vorgesehenen steuer- und abgabenfreien Sonderzahlungen sowie ab März 2024 die erhöhten Tabellenentgelte an ihre nach TVöD Beschäftigten zu zahlen haben. Hierdurch kommt es zu wirtschaftlichen Notlagen bei den Vereinen, die zum Teil von den betroffenen Akteuren als existenzbedrohend beschrieben werden. Zentrales Ziel dieses Entwurfs ist es daher, diese Notlagen abzufedern, um einer drohenden Aufgabe der Tätigkeit durch Vereine, aber auch durch selbständige Betreuerinnen und Betreuer und in der Folge einem potentiellen Betreuermangel entgegenzuwirken. Der Entwurf steht damit im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung

der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 beitragen, leistungsfähige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

Im Hinblick auf § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) wurde aus der Praxis von erheblichen Problemen ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer bei der Vorlage des Auszugs aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis berichtet. Dieses bürokratische Hindernis soll abgebaut werden. Außerdem werden durch eine klarstellende Regelung in der Praxis auftretende Auslegungsschwierigkeiten darüber beseitigt, wie mit der Einholung der Auskünfte bei Mehrfachbestellungen von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu verfahren ist.

B. Lösung

Um der Evaluierung der Vergütung nicht vorzugreifen, wird eine zeitlich begrenzt wirkende Sonderzahlung für einen wirksamen Inflationsausgleich geschaffen, deren Höhe sich am Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 (entsprechend der im Vergütungsgesetz 2019 herangezogenen Bemessungsgrundlage TVöD SuE) orientiert. Zur Abbildung des Tarifabschlusses, der eine Kombination aus Einmalzahlungen und einer linearen Erhöhung des Bruttolohns vorsieht, wird eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung pro geführter Betreuung errechnet, die monatsweise ausgezahlt und auf den Zeitraum Anfang 2024 bis Ende 2025 aufgeteilt wird. Durch diese Ausgestaltung wird ein Inflationsausgleich „mit der Gießkanne“ vermieden, den eine einmalige Auszahlung an die Betreuerinnen und Betreuer zu einem bestimmten Stichtag voraussichtlich zur Folge hätte. Bei einer solchen Ausgestaltung würden nämlich in Vollzeit tätige berufliche Betreuerinnen und Betreuer gegenüber denjenigen, die nur wenige Betreuungen führen, unangemessen benachteiligt. Die monatliche Auszahlung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung vermeidet außerdem eine Benachteiligung neuer Betreuerinnen und Betreuer, die bei erstmaliger Bestellung nach dem Stichtag vollständig leer ausgingen.

Durch die Schaffung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung wird die Notwendigkeit, das Vergütungssystem entsprechend der gesetzlichen Vorgabe insgesamt zu evaluieren, nicht aufgehoben. Die Evaluierung wird also, wie im Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 vorgesehen, durchgeführt und bezieht die Angemessenheit der in § 8 Absatz 1 und 2 VBVG in Verbindung mit den Vergütungstabellen A bis C der Anlage geregelten monatlichen Fallpauschalen mit ein.

Neben der Zahlung an berufliche Betreuerinnen und Betreuer wird auch eine Regelung geschaffen, die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, die die Aufwandspauschale nach § 1875 Absatz 1 und § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geltend machen, eine Sonderzahlung zum Ausgleich inflationsbedingter Mehrkosten in maßvoller Höhe gewährt. Auch wenn es sich bei der Aufwandspauschale nicht um eine Vergütung handelt, sind auch die von der Pauschale erfassten Aufwände von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern, wie Fahrt- oder Portokosten, seit 2022 substantiell gestiegen.

Durch die Änderung des § 21 BtOG wird die Erfüllung der Pflicht ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, vor ihrer Bestellung einen aktuellen Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorzulegen, erleichtert. Vorwiegend ältere ehrenamtliche Betreuerinnen oder Betreuer ohne E-Mail-Adresse konnten den Auszug

deshalb nicht vorlegen, weil er aktuell ausschließlich online angefordert werden kann. Die Einholung des Auszugs direkt durch die Behörde beseitigt diese Hürde.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ausgaben für die Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen fallen den Landesjustizhaushalten für alle Betreuungen zur Last, in denen die betreute Person mittellos ist. Ausweislich aktueller Mitteilungen der Länder an den Bund haben die Landesjustizkassen bundesweit den beruflichen Betreuerinnen und Betreuern für das Jahr 2022 Vergütung in Höhe von insgesamt 986 344 226 Euro gezahlt. Es ist zu erwarten, dass diese Ausgaben durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung um 7,37 Prozent und damit um rund 72 693 569 Euro pro Jahr steigen, für die betroffenen Jahre 2024 und 2025 also insgesamt 145 387 138 Euro mehr ausgegeben werden müssen.

Der Mehraufwand für die Landesjustizhaushalte durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung bei der Zahlung der Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer wird 5,6 Prozent und damit auf Basis einer fiktiven Hochrechnung rund 5 118 832 Euro jährlich betragen, für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt 10 237 664 Euro.

Für den Bund und die Kommunen werden keine Haushaltsausgaben entstehen.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Einholung der Auszüge aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer fällt bei den Stammbehörden ein Mehraufwand an, der für alle betroffenen Behörden bundesweit mit insgesamt 1 125 Stunden pro Jahr geschätzt wird. Hierdurch wird ein zusätzlicher Aufwand von rund 49 388 Euro jährlich anfallen.

F. Weitere Kosten

Die Bürgerinnen und Bürger, die nicht mittellos sind und deshalb für die Vergütung der beruflichen Betreuung selbst aufkommen müssen, werden durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung jährlich mit rund 9 818 995 Euro mehr belastet. Für den gesamten Bewilligungszeitraum von zwei Jahren sind dies 19 637 990 Euro.

Entsprechendes gilt für ehrenamtlich betreute Personen, die eine Aufwandspauschale aus ihrem Vermögen zahlen. Auf Basis einer fiktiven Hochrechnung werden sie durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung jährlich mit rund 691 420 Euro mehr belastet. Dies entspricht über den Bewilligungszeitraum insgesamt 1 382 840 Euro.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer und zur Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer

(Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz – BetrInASG)

§ 1

Ansprüche der beruflichen Betreuer und Betreuungsvereine

- (1) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der selbständig rechtliche Betreuungen führt, kann vom Betreuten eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung verlangen.
- (2) Ist ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der als Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins rechtliche Betreuungen führt, als Vereinsbetreuer bestellt, kann der Betreuungsverein die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung vom Betreuten verlangen.
- (3) Ist der Betreuungsverein nach § 1818 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Betreuer bestellt, kann er eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung vom Betreuten verlangen, wenn der Mitarbeiter, dem die Führung der Betreuung gemäß § 1818 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen worden ist, als beruflicher Betreuer registriert ist.
- (4) Ist der Betreute mittellos im Sinne des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der berufliche Betreuer oder der Betreuungsverein die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aus der Staatskasse verlangen. Soweit die Staatskasse den Betreuer oder den Betreuungsverein befriedigt, gehen die Ansprüche des Betreuers oder des Betreuungsvereins nach Maßgabe des § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Staatskasse über.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Sonderfälle der Betreuung nach § 12 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes.

§ 2

Höhe und Anspruchszeitraum der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung

- (1) Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 beträgt 7,50 Euro je geführter Betreuung und je angefangenem Monat.
- (2) Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 besteht für jeden in den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025 fallenden Monat, in dem die Betreuung an mindestens einem Tag geführt wird.

§ 3

Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1

- (1) Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach § 1 kann nur gemeinsam mit einem Vergütungsantrag nach den §§ 8 und 9 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes geltend gemacht werden.
- (2) Bei Antragstellungen im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes gilt auch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung als geltend gemacht; § 15 Absatz 2 Satz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes gilt entsprechend.
- (3) Das Betreuungsgericht bewilligt die Zahlung entsprechend den §§ 292 und 292a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (4) § 9 Absatz 4 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes und § 1877 Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Ein angefangener Monat gilt als voller Monat.
- (5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, abweichende Regelungen zum Verfahren zu treffen.

§ 4

Anspruch der ehrenamtlichen Betreuer

- (1) Ein ehrenamtlicher Betreuer im Sinne des § 19 Absatz 1 Satz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes, der zur Abgeltung seines Anspruchs auf Aufwendungsersatz die Aufwandspauschale nach § 1878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend macht, kann vom Betreuten zusätzlich die Zahlung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 24 Euro jährlich verlangen.
- (2) Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ist jährlich zu leisten, erstmals ein Jahr nach Bestellung des Betreuers. Endet das Amt des Betreuers, ist die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung anteilig nach den Monaten des bis zur Beendigung des Amtes laufenden Betreuungsjahres zu leisten; ein angefangener Monat gilt als voller Monat.
- (3) Der Anspruch nach Absatz 1 erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht wird. § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.
- (4) Ist der Betreute mittellos im Sinne des § 1880 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann der ehrenamtliche Betreuer die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung aus der Staatskasse verlangen. Soweit die Staatskasse den Betreuer befriedigt, gehen die Ansprüche des Betreuers nach Maßgabe des § 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Staatskasse über.
- (5) Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach Absatz 1 besteht für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025.

§ 5

Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 4

- (1) Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung kann nur gemeinsam mit der Aufwandspauschale nach § 1878 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend gemacht werden.
- (2) Gilt ein Antrag nach § 1878 Absatz 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als gestellt, umfasst dies auch die Beantragung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung.

Artikel 2

Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes

§ 21 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist, wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Eine Person, die erstmalig zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden soll, hat vor ihrer Bestellung zur Feststellung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der zuständigen Behörde ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung vorzulegen, die jeweils nicht älter als drei Monate sein sollen. Die Pflicht zur Vorlage einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis entfällt, wenn die zuständige Behörde die Auskunft nach § 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Zivilprozessordnung selbst einholt. Satz 1 gilt nicht, sofern die Person im Wege der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum vorläufigen Betreuer bestellt wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn eine Person, die bereits als ehrenamtlicher Betreuer bestellt ist oder war, in einem oder mehreren weiteren Verfahren zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden soll und das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach Absatz 2 Satz 1 zum Zeitpunkt des Betreuervorschlags nach § 12 Absatz 1 älter als drei Jahre sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 2023

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“. Der Entwurf soll insbesondere zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 beitragen, leistungsfähige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten.

a) Inflationsausgleichs-Sonderzahlung

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Betreuerinnen und Betreuer ist eine kurzfristig wirkende Zwischenlösung: Sie wirkt der finanziell schwierigen Lage entgegen, in der sich Betreuungsvereine und berufliche Betreuerinnen und Betreuer aufgrund der infolge der Inflation unerwartet erheblich gestiegenen Kosten befinden. Die im Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866) für Ende 2024 vorgesehene Evaluierung der Vergütung käme für einen Ausgleich der bestehenden Finanzierungslücken zu spät. Mit dem Inkrafttreten eines auf Basis des Ergebnisses der Evaluierung angepassten Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) ist frühestens Mitte 2025 zu rechnen. Eine Art „Zwischenfinanzierung“ ist daher notwendig, damit der zum Teil regional in Deutschland bereits bestehende beziehungsweise sich abzeichnende Mangel an beruflichen Betreuerinnen und Betreuern sich nicht weiter verstärkt. Dies stünde aber zu befürchten, wenn Betreuungsvereine und selbständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer über einen Zeitraum von fast drei Jahren nicht auskömmlich arbeiten können. Eine solche Situation, in der Menschen mit rechtlichem Betreuungsbedarf nicht mehr die notwendige, den Anforderungen der Betreuungsrechtsreform entsprechende Unterstützung bekommen, muss im Interesse dieser vulnerablen Personengruppe unbedingt vermieden werden.

b) Änderung des § 21 BtOG

Aus der Praxis wurde berichtet, dass insbesondere ältere potentielle ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer den erforderlichen Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nicht vorlegen konnten, weil sie nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen oder mit dem mehrstufigen Verfahren überfordert waren. Der Auszug kann ausschließlich online beantragt werden. Die Einholung direkt durch die Behörde beseitigt diese Hürde.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

a) Inflationsausgleichs-Sonderzahlung

Unter anderem bedingt durch den Ukraine-Krieg haben sich in Deutschland die Verbraucherpreise seit 2022 erheblich erhöht. Die hohe Inflation hält auch im Jahr 2023 an, im März und April 2023 war eine Inflationsrate von über 7 Prozent zu verzeichnen und seit Mai 2023 liegt sie bei über 6 Prozent. Zur Kompensation dieser Kostenentwicklung sieht der TVöD-Abschluss vom 22. April 2023 mit einer Kombination aus steuerfreien Einmalzahlungen und Gehaltssteigerungen erhebliche Mehreinnahmen für die im öffentlichen Dienst des Bundes und der Kommunen Beschäftigten vor. Insbesondere anerkannte Betreuungsvereine, die für das Gehalt ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vielen Fällen an den TVöD gebunden sind, können die entstehenden Mehrkosten mit der bisherigen Vergütung nicht kompensieren. Auch selbständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer sind in ähnlicher Weise von den gestiegenen Kosten betroffen.

Der Entwurf sieht deshalb für berufliche Betreuerinnen und Betreuer und anerkannte Betreuungsvereine eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung vor, deren Höhe den genannten TVöD-Tarifabschluss jedenfalls näherungsweise abbildet. Bemessungsgrundlage ist die im Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 herangezogene Entgeltgruppe TVöD SuE 12/Stufe 4. Ohne Berücksichtigung der individuellen

Steuerbelastung ergeben sich über den gegenständlichen Zeitraum von 24 Monaten für die Jahre 2023 und 2024 hieraus Mehreinnahmen für TVöD-Beschäftigte aus der genannten Gruppe in Höhe von 7 414 Euro. In der Grundkonzeption besteht die Sonderzahlung also aus diesem Gesamtbetrag, der auf die Monate des betreffenden Zeitraums und auf die einzelne Betreuung aufgeteilt wird. Durch diese Ausgestaltung wird ein Inflationsausgleich „mit der Gießkanne“ vermieden. Auf eine lineare Erhöhung der Vergütungspauschalen wurde verzichtet, um dem für spätestens Ende 2024 anstehenden Abschluss der Evaluierung der Vergütung durch das BMJ nicht vorzugreifen.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer erhalten ebenfalls eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in maßvoller Höhe. Auch wenn sie für ihre Tätigkeit nicht wie ein beruflicher Betreuer bzw. eine Betreuerin „vergütet“ werden, sind auch ihre allgemeinen Kosten infolge der Inflation bis 2024 erheblich gestiegen.

b) Änderung des § 21 BtOG

Mit der Änderung des § 21 BtOG wird geregelt, dass der Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Personen, die zum ehrenamtlichen Betreuer bzw. Betreuerin bestellt werden sollen, nicht nur dadurch geführt werden kann, dass diese die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis selbst einholen und vorlegen müssen, sondern auch dadurch, dass die zuständige Behörde die Auskunft selbst einholt. Außerdem beschreibt der Wortlaut der Vorschrift nun klarer, in welchen Fällen und zu welchen Zeitpunkten potentielle ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer den Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis und das Führungszeugnis zum Nachweis ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit vorlegen müssen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den Entwurf eines Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes – GG – (bürgerliches Recht und gerichtliches Verfahren). Für die Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes folgt die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG (öffentliche Fürsorge). Die Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes ist gemäß Artikel 72 Absatz GG erforderlich, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sicherzustellen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf für die Zeit bis zur Vorlage des Evaluierungsberichts spätestens Ende 2024 und der im Anschluss möglichen Neubemessung der Vergütungspauschalen einen Ausgleich der inflationsbedingten Kostensteigerungen für berufliche Betreuerinnen und Betreuer durch die Gewährung einer Sonderzahlung regelt, leistet

er einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seiner Zielvorgabe 16.6, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er das auskömmliche Arbeiten von beruflichen Betreuerinnen und Betreuern sichert und gleichzeitig auch für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer für einen angemessenen Inflationsausgleich durch Gewährung einer Sonderzahlung zu der Aufwandspauschale sorgt. Indem der Entwurf die organisatorische Grundlage dafür schafft, dass betreute Personen durch berufliche und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer darin unterstützt werden können, ihr Selbstbestimmungsrecht weiterhin auszuüben und ihr Leben nach ihren Wünschen und ihrem Willen zu gestalten, leistet der Entwurf außerdem einen Beitrag zur Erreichung von Zielvorgabe 16.3, die verlangt, die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz zu gewährleisten. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er es den betreuten Personen ermöglicht, insbesondere am Rechtsverkehr und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, und „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern.“

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt fallen keine Ausgaben an, die Ausgaben für die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung belasten allein die Landesjustizhaushalte.

Die Höhe der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung orientiert sich maßgeblich am Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023, die dort gewährten Einmalzahlungen und Gehaltssteigerungen für die Jahre 2023 und 2024 werden entsprechend der im Vergütungsgesetz 2019 herangezogenen Bemessungsgrundlage TVöD SuE 12/Stufe 4 in eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung umgerechnet. Beschäftigte der Gruppe SuE 12/Stufe 4 erhalten danach unter Berücksichtigung von Einmalzahlungen und linearer Lohn-erhöhung für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt 7 414 Euro mehr, das entspricht konkret auf den hier zu betrachtenden 24-monatigen Zeitraum monatlich einer durchschnittlichen Gehaltssteigerung von 7,37 Prozent, die mit der hier geschaffenen Inflationsausgleichs-Sonderzahlung näherungsweise auch den beruflichen Betreuerinnen und Betreuern zukommt.

Ausweislich einer aktuellen Online-Mitgliederbefragung des Bundesverbands der Berufsbetreuer*innen (BdB) zur Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und zur ersten Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023 ergibt sich aus einer Nettostichprobe von 1 520 Online-Fragebögen, dass berufliche Betreuerinnen und Betreuer bundesweit im Mittel 41,3 Betreuungen führen. Unter Berücksichtigung dieser Zahl errechnet sich aus dem oben erläuterten Betrag von 7 414 Euro der monatlich pro Betreuung zu zahlende Betrag von gerundet 7,50 Euro. Er bildet demnach die Einkommenssteigerung aus dem TVöD näherungsweise ab.

Ausweislich aktueller Mitteilungen der Länder an den Bund haben die Landesjustizkassen bundesweit den beruflichen Betreuerinnen und Betreuern für das Jahr 2022 Vergütung in Höhe von insgesamt 986 344 226 Euro gezahlt. Es ist also zu erwarten, dass diese Ausgaben durch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung um 7,37 Prozent und damit um rund 72 693 569 Euro pro Jahr steigen, für die betroffenen Jahre 2024 und 2025 also insgesamt 145 387 138 Euro mehr ausgegeben werden müssen.

Diesem Mehraufwand sind die zusätzlichen Ausgaben für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer hinzuzurechnen, deren jährliche Aufwandspauschale aus der Landeskasse finanziert wird. Sie erhalten 24 Euro jeweils für 2024 und 2025, das entspricht einem Mehraufwand von rund 5,6 Prozent gegenüber der am 31. Dezember 2023 geltenden Pauschale in Höhe von 425 Euro.

Ausweislich der (unvollständigen) Justizstatistik haben im Jahr 2020 elf Länder insgesamt rund 58 998 307 Euro Aufwandspauschale gezahlt. Die restlichen fünf Länder (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein) haben keine Zahlen geliefert. Eine einfache Hochrechnung der gezahlten Summe auf 16 Länder (durch 11 und mal 16) ergibt eine fiktive jährliche Zahlung an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer in Höhe von 85 815 719 Euro. Diese ist, da die Höhe der Aufwandspauschale zwischenzeitlich von 399 auf 425 Euro erhöht wurde, entsprechend zu bereinigen (durch 399 mal 425). Fiktiv ist also für Ende 2023

von jährlichen Ausgaben in Höhe von rund 91 407 721 Euro für die Aufwandspauschale von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern auszugehen, die sich mit der Sonderzahlung um 5,6 Prozent erhöhen werden. Neuere Zahlen wurden bislang nicht veröffentlicht, deshalb muss auf die fiktive Hochrechnung auf Basis der Zahlen aus dem Jahr 2020 zurückgegriffen werden. Der Mehraufwand für die Landesjustizhaushalte bei der Zahlung der Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer wird daher rund 5 118 832 Euro jährlich betragen, für die Jahre 2024 und 2025 insgesamt 10 237 664 Euro.

Für den Bund und die Kommunen werden keine Haushaltsausgaben entstehen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger wird kein Erfüllungsaufwand entstehen.

b) Wirtschaft

Für die Wirtschaft wird kein Erfüllungsaufwand entstehen.

c) Verwaltung

aa) Inflationsausgleichs-Sonderzahlung

Bei den Betreuungsgerichten wird durch die Notwendigkeit der Festsetzung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung kein relevanter Mehraufwand entstehen. Da die Sonderzahlung pro Betreuung und stets gemeinsam mit dem Vergütungsantrag nach den §§ 8 und 9 VBVG beziehungsweise mit der geltend gemachten Aufwandspauschale bewilligt und ausgezahlt wird, entsteht für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger kein relevanter Rechenaufwand. Das Verfahren entspricht der üblichen Vergütungsfestsetzung, so dass es ausreichend ist, die monatliche Sonderzahlung dort als zusätzlichen Posten aufzuführen.

bb) Änderung des § 21 BtOG

Für die Einholung der Auszüge aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer fällt bei den Stammbehörden ein Mehraufwand an, der für alle betroffenen Behörden bundesweit mit insgesamt 1 125 Stunden pro Jahr geschätzt wird. Für Behörden, die für den Zugang zum zentralen Schuldnerverzeichnis registriert sind, ist der einzelne Aufwand für den Abruf der Auskunft als minimal einzuschätzen, er dürfte unter Berücksichtigung der Tabelle zur Ermittlung des Personalaufwands pro Tätigkeit und Fall (Tabelle 22, S. 56 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) fünf Minuten nicht übersteigen. Bei der Schätzung wurde auch berücksichtigt, dass die Auskunft für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer nicht vor jeder Betreuerbestellung, sondern im Grundsatz nur vor der erstmaligen Bestellung als Betreuerin oder Betreuer einzuholen ist. Hierbei wurde auch bedacht, dass ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer natürlich nach wie vor auch selbst den Auszug einholen und der Behörde vorlegen können. Nach vorläufiger Einschätzung werden höchstens zehn Prozent der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer die Auskunft trotzdem selbst vorlegen, da eine Anforderung direkt durch die Behörde bequemer ist.

Für die Anzahl der erstmalig zu bestellenden ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, für die ein Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis einzuholen ist, gibt es keine validen Daten. Ausweislich der (unvollständigen) Justizstatistik waren in den 13 Ländern, die für das Jahr 2020 Daten geliefert haben, insgesamt 413 116 ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bestellt. Bei der Berechnung ist unbedingt zu berücksichtigen, dass die größte Anzahl der hiervon betroffenen Betreuungen viele Jahre ununterbrochen andauert und nur für einen äußerst geringen Anteil der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, die erstmalig oder in einem weiteren Verfahren bestellt werden und deren Auskunft nicht mehr ausreichend aktuell ist, der Auszug erforderlich ist. Für solche Neubestellungen liefert die Justizstatistik keine aussagekräftigen Zahlen. Realistisch ist zu schätzen, dass dies bundesweit nicht mehr als 15 000 Personen jährlich betrifft. Für sie errechnet sich unter Abzug der zehn Prozent, die den Auszug selbst einholen, eine Fallzahl von 13 500 Vorgängen und unter Berücksichtigung der fünf Minuten pro Vorgang der Gesamtaufwand von 1 250 Stunden pro Jahr.

Die für die Einholung des Auszugs aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind üblicherweise im gehobenen Dienst tätig. Nach der Lohnkostentabelle Verwaltung (S. 56 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) beträgt der Stundenlohn im gehobenen Dienst

des Landes 43,90 Euro. Bei Zugrundelegung von insgesamt 1 125 Stunden beträgt der Mehraufwand der Stammbehörden damit rund 49 388 Euro jährlich.

5. Weitere Kosten

Soweit eine betreute Person nicht mittellos im Sinne der §§ 1879 f. BGB ist, hat sie die Vergütung für die berufliche Betreuung aus ihrem Vermögen zu leisten. Dies gilt auch für die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung. Nach Einschätzung des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ waren bezogen auf das Jahr 2015 88,1 Prozent der rechtlich betreuten Personen mittellos (vgl. Matta/Engels/Brosey/, Abschlussbericht Qualität in der rechtlichen Betreuung, S. 476, Tabelle 88). Im Rückschluss kamen 11,9 Prozent selbst mit ihrem Vermögen für die Betreuervergütung auf. Eine genauere Ermittlung des Anteils mittelloser betreuter Personen ist aktuell nicht möglich, weil es noch immer an belastbaren Daten mangelt. Die Probleme bei der statistischen Erfassung der Justizdaten im Betreuungsrecht infolge der Umstellung auf eine bundesweit einzuführende neue Betreuungsstatistik dauern an. Für die Jahre seit 2016 liegen keine vollständigen und inhaltlich plausiblen Daten vor.

Wie oben erläutert, führt die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung verteilt auf den Leistungszeitraum von Anfang 2024 bis Ende 2025 für berufliche Betreuerinnen und Betreuer zu einem näherungsweise Vergütungsplus von 7,37 Prozent. Statistische Daten darüber, welchen Betrag Selbstzahlerinnen und Selbstzahler bundesweit im Jahr für die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ausgeben, werden nicht erhoben. Unter der Annahme, dass die Zahlungen der Landesjustizkassen bundesweit an die beruflichen Betreuerinnen und Betreuer für das Jahr 2022 in Höhe von insgesamt 986 344 226 Euro 88,1 Prozent der Gesamtausgaben entsprechen, lässt sich mit einer Hochrechnung dieses Betrages auf 100 Prozent (durch 88,1 mal 100) ein fiktives Gesamtprodukt in Höhe von rund 1 119 573 469 Euro errechnen, das den jährlich zu zahlenden Gesamtaufwand darstellt und sowohl die staatlichen Vergütungszahlungen als auch die der selbst Zahlenden beinhaltet. Unter Abzug der staatlichen Ausgaben ergibt sich, dass selbst zahlende Bürgerinnen und Bürger im Jahr rund 133 229 243 für die Betreuervergütung aufwenden. Daraus errechnet sich bei einer Steigerung um 7,37 Prozent eine jährliche Mehrbelastung von rund 9 818 995 Euro. Für den gesamten Bewilligungszeitraum von zwei Jahren sind dies 19 637 990 Euro.

Entsprechendes gilt für ehrenamtlich betreute Personen, die eine Aufwandspauschale aus ihrem Vermögen zahlen. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3. verwiesen. Da auch für Personen, die eine Aufwandspauschale an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer selbst zahlen, keine statistischen Daten vorliegen, ist der fiktiv ermittelte und bereinigte Gesamtbetrag aus der Berechnung zu Ziffer 3 in Höhe von rund 91 407 721 Euro wie bei der Vergütung der beruflichen Betreuerinnen und Betreuer (durch 88,1 und mal 100) auf rund 103 754 507 Euro hochzurechnen, um den Gesamtaufwand darzustellen, den der Staat und selbst zahlende Bürgerinnen und Bürger jährlich für die Aufwandspauschale bezahlen. Unter Abzug des staatlichen Anteils ergeben sich jährliche Ausgaben selbst Zahlender für die Aufwandspauschale in Höhe von 12 346 786 Euro. Ausgehend von der Hochrechnung werden die Bürgerinnen und Bürger also um 5,6 Prozent dieser Differenz mehr belastet: Jährlich sind das rund 691 420 Euro mehr, dies entspricht über den Bewilligungszeitraum insgesamt 1 382 840 Euro.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Negative Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind durch die Änderungen nicht gegeben. Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen.

Das Gesetzesvorhaben wurde zudem im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Mit der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung werden gestiegene Kosten, die beruflichen und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern in den Jahren 2023 und 2024 entstanden sind bzw. entstehen, abgedeckt und die betroffenen Akteure damit entlastet.

7. Befristung; Evaluierung

Regelungsgegenstand ist eine Sonderzahlung mit dem Ziel des Ausgleichs der in den Jahren 2023 und 2024 entstehenden Inflation. Eine Befristung und Evaluierung sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Regelung einer Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für berufliche Betreuer, Betreuungsvereine und ehrenamtliche Betreuer)

Zu § 1 (Ansprüche der beruflichen Betreuer und Betreuungsvereine)

Zu Absatz 1

Anspruchsberechtigt nach Absatz 1 sind alle beruflichen Betreuer, die in dem maßgeblichen Anwendungszeitraum selbständig rechtliche Betreuungen führen und die nach § 24 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 BtOG als vorläufig registriert gelten (§ 19 Absatz 2 BtOG). Für die letztgenannte Gruppe kann die Regelung allerdings nur in dem unwahrscheinlichen Fall zur Anwendung kommen, dass die für die Registrierung zuständige Stammbehörde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über den Antrag auf Registrierung nach § 32 Absatz 1 Satz 5 BtOG noch nicht entschieden hat. Darüber hinaus sind auch nach § 33 BtOG vorläufig registrierte Betreuer, die selbständig rechtliche Betreuungen führen, von der Anspruchsberechtigung umfasst, da sie gemäß § 33 Satz 2 BtOG mit der vorläufigen Registrierung beruflichen Betreuern nach § 19 Absatz 2 BtOG gleichgestellt sind. Die Regelung gilt auch für berufliche Betreuer, die vom Betreuungsgericht vorläufig zum Betreuer bestellt worden sind. Da vorläufige Betreuungen sich von regulären Betreuungen nur in zeitlicher Hinsicht, nicht aber unter qualitativen Gesichtspunkten unterscheiden und häufig in reguläre Betreuungen münden, ist auch für diese – begrenzt auf ihr Bestehen – eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung vorzusehen.

Zu Absatz 2

Entsprechend der Regelung des Anspruchs des anerkannten Betreuungsvereins auf Vergütung und Aufwändungsersatz in § 7 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) bestimmt Absatz 2 die Anspruchsberechtigung des Betreuungsvereins auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung, wenn ein Mitarbeiter für die betreffende Betreuung als Vereinsbetreuer bestellt ist. Da Betreuungsvereine ihre Mitarbeiter in aller Regel nach TVöD bezahlen, müssen sie die inflationsbedingt erhöhten Gehaltszahlungen über die Betreuervergütung refinanzieren können.

Zu Absatz 3

Die Ausführungen zu Absatz 2 gelten auch dann, wenn der Betreuungsverein nach § 1818 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als Betreuer bestellt ist und die Führung der Betreuung einem als beruflichen Betreuer registrierten Mitarbeiter gemäß § 1818 Absatz 2 Satz 1 BGB übertragen hat. Dem Betreuungsverein steht dann – zusätzlich zu dem Anspruch auf Vergütung und Aufwändungsersatz nach § 13 Absatz 1 VBVG – auch der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung zu.

Zu Absatz 4

Was den Kostenschuldner angeht, gelten für die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nach Absatz 3 dieselben Grundsätze wie für die Vergütung und den Aufwändungsersatz des beruflichen Betreuers gemäß § 16 Absatz 1 VBVG: Im Grundsatz ist auch sie durch die betreute Person zu leisten und nur, wenn Mittellosigkeit nach § 1880 BGB vorliegt, fällt sie der Staatskasse zur Last. Durch den Verweis wird ein Gleichlauf mit der Ermittlung der Voraussetzungen der Mittellosigkeit bei der Vergütung erreicht, d. h., es gelten auch hier die Regelungen des § 1880 Absatz 2 BGB in Verbindung mit § 90 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Wenn die betreute Person über Vermögen verfügt, das über der für die Mittellosigkeit maßgeblichen Grenze liegt oder ein solches Vermögen später erwirbt, kann die Staatskasse nach § 1881 BGB Regress nehmen.

Zu Absatz 5

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung wird so ausgestaltet, dass sie im Gleichlauf mit der grundsätzlich quartalsweisen Vergütungsfestsetzung geltend gemacht wird beziehungsweise bei Dauerfestsetzungen als geltend gemacht gilt (vergleiche § 3 Absatz 2). Die Sonderfälle der Betreuung nach § 12 VBVG, für die besondere Vergütungsregelungen gelten beziehungsweise für die eine Vergütung nicht monatsweise festgesetzt wird, sind nach

Absatz 4 ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ausgenommen. Der Sterilisationsbetreuer und der Verhinderungsbetreuer können nach § 12 Absatz 1 Satz 1 VBVG den tatsächlich angefallenen Aufwendersatz in entsprechender Anwendung von § 1877 Absatz 1 BGB geltend machen, so dass die Erstreckung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung auf diese nicht geboten erscheint. Der Verhinderungsbetreuer nach § 1817 Absatz 4 BGB wird nur im Falle der tatsächlichen Verhinderung des Hauptbetreuers in zeitlich begrenztem Umfang tätig. Daher sieht § 12 Absatz 2 VBVG für diesen Fall vor, dass der Verhinderungsbetreuer die monatliche Vergütungspauschale nach den §§ 8, 9 VBVG nur für den Zeitraum, in dem er tatsächlich tätig war, erhält und die Vergütung tageweise zu berechnen ist. Da die Tätigkeit, die ein beruflicher Betreuer als Verhinderungsbetreuer ausübt, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht in aller Regel nicht den Schwerpunkt seiner beruflichen Tätigkeit ausmachen, sondern neben dem Führen von eigenen regulären Betreuungen übernommen werden wird, erscheint es – auch im Hinblick auf den für den Rechtspfleger hierbei notwendigerweise entstehenden Mehraufwand – nicht angezeigt, die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung auch für diese Tätigkeit vorzusehen.

Zu § 2 (Höhe und Anspruchszeitraum der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung)

Zu Absatz 1

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ist bewusst nicht als Einmalzahlung, sondern als Betrag ausgestaltet worden, der für den in Absatz 2 bestimmten Zeitraum pro Betreuung und pro in den in Absatz 2 bestimmten Zeitraum fallenden Monat ausbezahlt wird. So ist sichergestellt, dass die beruflichen Betreuer, die in Vollzeit Betreuungen führen, auch mehr erhalten als diejenigen, die die berufliche Betreuung nur nebenberuflich in Teilzeit ausüben. Eine Verteilung „mit der Gießkanne“, die eine Umrechnung pro Betreuer zur Folge hätte, wird auf diese Weise vermieden. Durch die monatsweise Auszahlung anstelle einer Einmalzahlung zu einem oder mehreren im Gesetz bestimmten Stichtagen ist außerdem gewährleistet, dass neue Betreuer, die ihre Tätigkeit während des Geltungszeitraums aufnehmen, angemessen an der Sonderzahlung beteiligt werden.

Die Höhe der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung bildet das Ergebnis des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 ab. Entsprechend der im Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 herangezogenen Bemessungsgrundlage TVöD, Entgeltgruppe SuE 12, Entgeltstufe 4, ist dieser Tarifabschluss in eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung umgerechnet worden. Der Tarifabschluss sieht zunächst ein Inflationsausgleichsgeld vor, beginnend mit einer Sonderzahlung von 1 240 Euro im Juni 2023. In den Monaten Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 werden dann monatliche Sonderzahlungen in Höhe von 220 Euro gezahlt. Die Zahlungen aus dem Inflationsausgleichsgeld summieren sich auf insgesamt 3 000 Euro. Die Tabellenentgelte werden für die genannten Bereiche ab dem 1. März 2024 zunächst um 200 Euro und anschließend linear um 5,5 Prozent erhöht. Soweit dabei keine Erhöhung um 340 Euro erreicht wird, wird der betreffende Erhöhungsbetrag auf 340 Euro gesetzt. Der Tarifabschluss tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Das Arbeitnehmer-Bruttoentgelt eines nach TVöD SuE 12/Stufe 4 Tarifbeschäftigten betrug ab April 2022 4 189,61 Euro monatlich und beträgt ab März 2024 4 631,04 Euro. In den letztgenannten Betrag ist das Ergebnis des Tarifabschlusses TVöD (Rest Einmalzahlung und 5,5 Prozent lineare Erhöhung) bereits eingerechnet, mithin erhöht sich der Arbeitnehmer-Bruttolohn ab März 2024 um 441,43 Euro monatlich. In der Summe ergeben die Sonderzahlungen und die Steigerung des Bruttolohns für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 einen Betrag von 7 414 Euro, den die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung über einen identisch langen Zeitraum von 24 Monaten abbildet. Zur Ermittlung des Betrages, der einem beruflichen Betreuer aus diesem Gesamtbetrag pro Monat zusteht, wurde der zu erreichende Gesamtbetrag von 7 414 Euro durch 24 Monate geteilt (308,92 Euro). Nach dem Ergebnis einer vom 7. April bis zum 31. Juli 2022 im Auftrag des Bundesverbands der Berufsbetreuer*innen e.V. (BdB) durchgeführten Online-Mitgliederbefragung zur Evaluation der Vergütungsanpassung 2019 und zur ersten Abschätzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts 2023, an der 1 520 berufliche Betreuerinnen und Betreuer teilgenommen haben, führen berufliche Betreuerinnen und Betreuer bundesweit im Mittel 41,3 Betreuungen. Diese Zahl wird als belastbar herangezogen, zum einen angesichts der vergleichsweise hohen Beteiligung und zum anderen, weil die Zahl auch im Vergleich zu den Feststellungen im Abschlussbericht des Forschungsvorhabens zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ für 2016 (durchschnittlich 37 Betreuungen, vgl. Ziff. 4.1.1., S. 57 ff.) als plausibel zu bewerten ist. Eine Division des errechneten monatlichen Teilbetrags von 308,92 Euro durch diese Zahl ergibt den monatlich pro Betreuung zu zahlenden Betrag von gerundet 7,50 Euro.

Zu Absatz 2

Der Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ist zeitlich begrenzt und besteht für einen Zeitraum von insgesamt 24 Monaten. Sie kann also höchstens 24 Mal anfallen. Für jeden Kalendermonat, in dem die Betreuung an mindestens einem Tag geführt wird, kann die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung einmalig geltend gemacht werden. Der Anspruch besteht also schon nach dem Wortlaut der Vorschrift für jeden Monat nur einmal. Da sich die quartalsmäßigen Abrechnungszeiträume der Betreuervergütung nach § 15 Absatz 1 VBVG in der Regel nicht mit den Anspruchsmonaten decken, können Teile eines Kalendermonats in unterschiedliche Vergütungsabrechnungszeiträume fallen. Wurde beispielsweise die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung für Februar 2024 schon bei einer bereits für denselben Monat erfolgten quartalsmäßigen Vergütungsabrechnung festgesetzt, kann sie nicht nochmal gewährt werden, auch wenn sich der nachfolgende Abrechnungszeitraum noch auf Teile des Februars erstreckt. Die Begrenzung auf den Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 bewirkt zudem, dass bei Betreuungen, die bereits vor diesem Zeitraum begonnen haben und bei denen die quartalsmäßige Vergütungsabrechnung sich auf einen Zeitraum von Ende 2023 bis Anfang 2024 erstreckt, die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nur für die vom Anspruch tangierten Kalendermonate des Jahres 2024 gewährt wird und nur einmal pro Monat. Entsprechendes gilt für überjährige Vergütungsabrechnungen am Ende des Geltungszeitraums.

Durch die Begrenzung des Geltungszeitraums der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung auf die 24 Monate der Jahre 2024 und 2025 wird der Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 abgebildet, dessen Laufzeit ebenfalls 24 Monate beträgt. Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung gewährleistet wie der Tarifabschluss einen Ausgleich für die inflationsbedingt gestiegenen Kosten für selbständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Betreuungsvereine, insbesondere in den Bereichen Personal, Mobilität sowie Miet- und Sachkosten, die bisher angefallen sind und bis Ende 2024 noch anfallen werden. Da die Auszahlung aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes frühestens im ersten Quartal 2024 und damit ein Jahr später als das Inkrafttreten des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen vom 22. April 2023 beginnen kann, endet der Anspruchszeitraum auch entsprechend später, nämlich erst am 31. Dezember 2025, weil erst dann der Zeitraum von 24 Monaten abgelaufen sein wird.

Zu § 3 (Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 1)**Zu Absatz 1**

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung soll ausschließlich gleichzeitig mit der quartalsmäßigen Vergütungsabrechnung beim Betreuungsgericht geltend gemacht werden. So wird der zusätzliche Aufwand für die Bewilligung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung durch die Betreuungsgerichte auf ein Minimum reduziert. Gerade in Anbetracht der zusätzlichen Aufgaben für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger durch die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I, S. 882) wurde für die Bewilligung eine Ausgestaltung gewählt, die vermeidet, dass neben den üblichen Vergütungsanträgen künftig weitere Anträge bearbeitet werden müssen.

Zu Absatz 2

Der nach Absatz 1 grundsätzlich erforderliche Antrag wird für vor dem 1. Januar 2024 auf der Grundlage von § 15 Absatz 2 VBVG bereits bewilligte und für die nach diesem Zeitpunkt erfolgenden Dauervergütungs-Festsetzungen (§ 292 Absatz 2 FamFG) für den Anspruchszeitraum fingiert. Ziel ist es, unnötigen zusätzlichen Aufwand für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu vermeiden, der insbesondere im Hinblick auf bereits bestehende Dauervergütungs-Festsetzungen entstände.

Zu Absatz 3

Für die Bewilligung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung wird auf das Verfahren für Zahlungen an den Betreuer nach § 292 FamFG verwiesen. Die Übernahme der Regelungen für die Festsetzung der Vergütung vereinfacht die Handhabung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erheblich, weil kein neues Verfahren geschaffen, sondern lediglich zeitlich begrenzt der Anwendungsbereich des bestehenden Verfahrens erweitert wird. Der Verweis auf § 292 FamFG umfasst auch § 292 Absatz 2 Satz 1 FamFG, so dass parallel zur Betreuervergütung das Gericht die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung auch für zukünftige Zeiträume festsetzen kann – begrenzt auf das Ende des Anspruchszeitraums am 31. Dezember 2025. Im Hinblick auf den möglichen Regress der Staatskasse umfasst der Verweis auch § 292a FamFG.

Zu Absatz 4

Durch den Verweis auf § 9 Absatz 4 Satz 1 VBVG wird festgelegt, dass für die Beurteilung des Zeitpunkts der Feststellung der Mittellosigkeit der betreuten Person identische Regeln gelten wie im Verfahren zur Festsetzung der Vergütung. Eine Verweisung auf die Regelung in § 9 Absatz 4 Satz 2 VBVG ist nicht erforderlich, weil die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts für die Bemessung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung ohne Bedeutung ist. Die für die Vergütung gemäß § 9 Absatz 4 Satz 3 VBVG vorgesehene Quotelung zeitanteilig nach Tagen ist aus Gründen der Praktikabilität für die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nicht vorgesehen. Diese ist vielmehr ohne Abzüge für jeden angefangenen Betreuungsmonat zu gewähren. Nach Absatz 3 Satz 2 gilt ein angefangener Monat als voller Monat.

Die darüber hinaus in Absatz 3 enthaltene Verweisung auf § 1877 Absatz 4 BGB bewirkt, dass für den Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung derselbe Erlöschenszeitpunkt von 15 Monaten nach seiner Entstehung gilt, der auch für die Vergütung beruflicher Betreuer nach § 16 Absatz 3 Satz 1 VBVG maßgeblich ist. Zudem finden die Regelungen des § 1877 Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB entsprechende Anwendung.

Zu Absatz 5

Die Abweichungsbefugnis ist klarstellender Natur und trägt dem Wunsch der Länder Rechnung, bei Bedarf das Verfahren für die Gewährung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung anders regeln zu können.

Zu § 4 (Anspruch der ehrenamtlichen Betreuer)**Zu Absatz 1**

Auch wenn es sich bei der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer nach § 1878 BGB nicht um eine Vergütung handelt, sind auch die von dieser Pauschale erfassten Aufwände von ehrenamtlichen Betreuern, wie Fahrt- oder Portokosten, seit 2022 substantiell teurer geworden. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die nach § 1877 BGB Aufwendungsersatz im Einzelnen geltend machen, können die höheren Kosten (mit Ausnahme der Fahrtkosten) auf diesem Wege kompensieren. Wer stattdessen die Aufwandspauschale nach § 1878 Absatz 1 Satz 1 BGB verlangt, hat nach § 4 Absatz 1 Anspruch auf eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung. Die Höhe von 24 Euro pro Jahr errechnet sich aus der gemittelten Inflationsrate bzw. -prognose für die Jahre 2022 bis 2024. Das Statistische Bundesamt hat für 2022 eine bundesweite Jahresteuerrate der Verbraucherpreise von 6,9 Prozent ermittelt. Für die Jahre 2023 und 2024 erwartet der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eine Inflationsrate von 6,6 Prozent bzw. 3 Prozent. Hieraus errechnet sich im Durchschnitt eine Teuerungsrate von 5,5 Prozent. Dies entspricht gemessen an der den ehrenamtlichen Betreuern nach geltendem Recht zustehenden Aufwandspauschale in Höhe von 425 Euro 23,38 Euro im Jahr. Um eine erforderliche Quotelung dieses Betrages nach Monaten für die Betreuungsgerichte praktikabel zu halten, wird dieser Betrag entgegen den kaufmännischen Regeln auf 24 Euro aufgerundet.

Zu Absatz 2

Entsprechend § 1878 Absatz 3 Satz 2 BGB wird auf eine Quotelung für angefangene Monate der laufenden Betreuung verzichtet.

Zu Absatz 3

Der Wortlaut entspricht § 1878 Absatz 4 Satz 1 und 2 BGB. Für das Erlöschen der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung gilt dieselbe Frist wie für die Aufwandspauschale.

Zu Absatz 4

Wie schon zu § 1 Absatz 4 ausgeführt, gelten für die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung dieselben Grundsätze wie für die Aufwandspauschale nach § 1878 Absatz 1 Satz 1 BGB: Im Grundsatz ist auch sie durch die betreute Person zu leisten und nur im Ausnahmefall – wenn Mittellosigkeit nach § 1880 BGB vorliegt – fällt sie der Staatskasse zur Last. Durch den Verweis wird ein Gleichlauf mit der Ermittlung der Mittellosigkeit bei der Aufwandspauschale erreicht. Wenn die betreute Person über Vermögen verfügt, das über der für die Mittellosigkeit maßgeblichen Grenze liegt oder ein solches Vermögen später erwirbt, kann die Staatskasse nach § 1881 BGB Regress nehmen.

Zu Absatz 5

Die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung erkennt die gestiegenen Kosten ehrenamtlicher Betreuer an und stellt einen Ausgleich für die inflationsbedingten Mehraufwendungen dar, die seit 2022 angefallen sind und bis Ende 2024 voraussichtlich noch anfallen werden. Da die Auszahlung aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes frühestens im ersten Quartal 2024 beginnen kann, wird wie für die selbständigen beruflichen Betreuer und Vereinsbetreuer der Anspruchszeitraum entsprechend verlängert und endet nach Ablauf von zwei Jahren erst am 31. Dezember 2025. Dabei besteht der Anspruch zusätzlich zu allen Aufwandspauschalen, die nach § 1878 Absatz 3 BGB zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2025 fällig werden.

Zu § 5 (Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen nach § 4)**Zu den Absätzen 1 und 2**

Entsprechend der Regelung in § 3 Absatz 1 können auch die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nur gemeinsam mit dem ohnehin anfallenden Antrag auf die Aufwandspauschale nach § 1878 Absatz 1 Satz 1 BGB geltend machen. Auch hier ist das maßgebliche Ziel der Regelung, die Gerichte nicht mit zusätzlichen Vorgängen zu belasten, sondern ein Verfahren zu schaffen, in der die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung schlicht „mitgewährt“ werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes)

Mit der Änderung von § 21 Absatz 2 BtOG wird klargestellt, dass die Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) und einer Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) zur Feststellung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit eines potentiellen ehrenamtlichen Betreuers nur im Vorfeld der ersten Bestellung einer Person zum ehrenamtlichen Betreuer erforderlich ist. Die Pflicht zur Vorlage der Auskünfte zur Überprüfung der Eignung und Zuverlässigkeit ist dabei an die in Aussicht genommene Bestellung einer Person zum ehrenamtlichen Betreuer geknüpft und gilt weder für Entscheidungen über die Verlängerung einer bereits bestehenden Betreuung (so schon die Begründung zum Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, Bundestagsdrucksache 19/24445, S. 145) noch generell für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reformgesetzes am 1. Januar 2023 bereits bestehende ehrenamtliche Betreuungen.

Mit der Einfügung von Satz 2 in Absatz 2 wird in Umsetzung des entsprechenden Beschlusses der 94. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25./26. Mai 2023 „Die ehrenamtliche Betreuung stärken – bürokratische Hürden abbauen“ geregelt, dass der Nachweis der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Person, die zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden soll, nicht nur dadurch geführt werden kann, dass diese Person die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis vorlegen muss, sondern auch dadurch, dass die zuständige Behörde die Auskunft selbst einholt. Die Befugnis zur Einsicht in das Schuldnerverzeichnis durch die Behörde ergibt sich dabei aus § 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO. Denn die sich aus § 21 Absatz 1 BtOG ergebende gesetzliche Pflicht, die persönliche Eignung der zum ehrenamtlichen Betreuer zu bestellenden Person zu überprüfen, umfasst auch die wirtschaftliche Zuverlässigkeit in § 882f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO. Die Zustimmung der zum ehrenamtlichen Betreuer zu bestellenden Person ist für die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis – wie auch in den anderen Fällen der Einsicht nach § 882f ZPO – nicht erforderlich. Diese neu geschaffene Möglichkeit des Nachweises durch Einholung der Auskunft durch die Behörde dient dem Abbau von bürokratischen Hürden für potentielle ehrenamtliche Betreuer. Die Beantragung der Auskunft ist ausschließlich online möglich. Rückmeldungen aus der Praxis seit Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes zum 1. Januar 2023 haben gezeigt, dass insbesondere für ältere Menschen, die in vielen Fällen die rechtliche Betreuung für eine angehörige Person übernehmen wollen, die Einholung der Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist. Sie verfügen vielfach nicht über einen Online-Zugang oder eine E-Mail-Adresse beziehungsweise sind mit den technischen Gegebenheiten des Internets nicht ausreichend vertraut. Die aus der verspäteten Beibringung der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis resultierende Verzögerung wird durch die neu geschaffene Möglichkeit der Einholung direkt durch die zuständige Behörde vermieden. Für die zuständige Behörde als Teil der kommunalen Verwaltung ist die Einholung der Auskunft unkompliziert möglich. Die nach der geltenden Rechtslage zum Teil notwendige intensive Unterstützung potentieller ehrenamtlicher Betreuer bei der Beantragung der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis durch die Behörde entfällt zukünftig.

Hinsichtlich der Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 BZRG verbleibt es bei dem Grundsatz der persönlichen und unmittelbaren Antragstellung durch die betroffene Person, hier dem potentiellen ehrenamtlichen Betreuer. Im Gegensatz zur Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis ist für das Führungszeugnis nämlich eine persönliche Antragstellung bei der zuständigen Meldebehörde möglich. Wegen der besonders sensiblen Daten des Bundeszentralregisters hat der Gesetzgeber die Antragstellung für ein Führungszeugnis bewusst so gestaltet, dass die betroffene Person höchstpersönlich selbst und nach reiflicher Überlegung den Antrag stellen muss. Diese Möglichkeit sowie das Recht aus § 30 Absatz 5 Satz 2 BZRG, ein Führungszeugnis mit Eintragungen vor Versendung an die Behörde an einem Amtsgericht einzusehen, würden der betroffenen Person bei direkter Beantragung durch die Behörde genommen werden. Zudem kann es bei der Beantragung durch die Behörde zu Unklarheiten bei der Identifizierung der Person durch die Registerbehörde, dem Bundesamt für Justiz (BfJ), kommen, die dann zu vermeidbaren und langwierigen Rückfragen an die Behörde oder die betroffene Person führen. Erfolgt keine sichere und einheitliche Identifizierung, wie sie derzeit mit den etablierten Antragsverfahren gewährleistet ist, würde ferner ein erhebliches Sicherheitsrisiko geschaffen, weil unter Umständen zu Unrecht eintragungsfreie Führungszeugnisse erteilt werden könnten. Dies würde den Sinn und Zweck der Zuverlässigkeitsprüfung konterkarieren.

Absatz 3 regelt die Notwendigkeit der Vorlage von Führungszeugnis und Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis für solche Fälle, in denen eine bereits als ehrenamtlicher Betreuer bestellte Person in einem oder mehreren weiteren Betreuungsverfahren zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden soll. Ehrenamtliche Betreuer in einer bereits laufenden oder zur Verlängerung anstehenden Betreuung müssen grundsätzlich keine Nachweise zur Feststellung ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit erbringen. Der Absatz 3 bezieht sich ausschließlich auf die Bestellung ehrenamtlicher Bestandsbetreuer in zusätzlichen Verfahren. Danach ist eine Person, die bereits als ehrenamtlicher Betreuer bestellt ist oder war, in dem weiteren Bestellungsverfahren nur dann zur Vorlage der genannten Nachweise verpflichtet, wenn beide Dokumente zum Zeitpunkt des Betreuervorschlags nach § 12 Absatz 1 BtOG älter als drei Jahre sind. Die Frist entspricht der Frist, die für berufliche Betreuer in § 25 Absatz 3 BtOG für die Vorlage eines erneuten Nachweises in laufenden Betreuungen vorgesehen ist. Der Schutz der Person, für die eine Betreuung eingerichtet werden soll, rechtfertigt den Aufwand einer erneuten Vorlage beider Dokumente bei einer länger als drei Jahre zurückliegenden Auskunft, um eine Eignungsprüfung anhand aktueller Daten des in Aussicht genommenen ehrenamtlichen Betreuers zu ermöglichen. Vor Ablauf dieser Frist wäre der erneute Nachweis dieser Dokumente mit erheblichem Aufwand verbunden, dem kein verhältnismäßiger Nutzen gegenübersteht.

Absatz 3 gilt auch für den Fall, dass die für eine weitere ehrenamtliche Betreuung vorgesehene Person eine ehrenamtliche Betreuung geführt hat, die zwischenzeitlich gemäß § 1870 BGB beendet wurde, weil die betreute Person verstorben ist oder die Betreuung aufgehoben wurde.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Umsetzung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung bedarf keines wesentlichen organisatorischen Vorlaufs, so dass ein Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach dessen Verkündung vorgesehen ist.

